

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.02.2020 über den Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach (verkaufsoffener Sonntag am 03.05.2020)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**„Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

Der Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom 26.02.2020 über den Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach (verkaufsoffener Sonntag am 03.05.2020) wird aufgehoben.

Gummersbach, den 12. April 2020

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Thorsten Konzelmann
Stadtverordneter

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Der Handelsverband NRW-Rheinland hatte im Auftrag des gmerleben e.V. - WIR für Gummersbach! (früher: Innenstadtgemeinschaft Gummersbach e.V.) den Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Gummersbach am 03.05.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Frühling in Gummersbach 2020“ beantragt.

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW nur dann zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Als Sachgrund, der das öffentliche Interesse begründet, wurde das Frühlingsfest angeführt, dessen Durchführung für den 03.05.2020 angemeldet war.

Die Veranstalter des Frühlingsfestes (Stadt Gummersbach/Fachdienst Wirtschaftsförderung, Citymanagement Gummersbach GmbH und Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach AöR | Halle 32) haben die Durchführung der Veranstaltung auf Empfehlung des „Arbeitsstabes Corona“ der Stadt Gummersbach abgesagt. Es konnte nicht davon

ausgegangen werden, dass am 03. Mai 2020 keine kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mehr erforderlich sind.

Somit entfällt der Sachgrund, auf dessen Basis die Rechtmäßigkeit der Verkaufsöffnung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW gegründet ist. Der o. g. Ratsbeschluss vom 26.02.2020 ist daher aufzuheben.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden keine Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bis Ende April 2020 statt. Aus den gleichen Gründen kann auch keine Sondersitzung des Rates oder des Hauptausschusses einberufen werden.

Dennoch benötigen die betroffenen Einzelhändler Rechts- und Planungssicherheit. Eine Entscheidung des Rates bzw. des Hauptausschusses kann aus den dargelegten Gründen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden. Ein Aufschub der Entscheidung kommt daher nicht in Betracht. Auch um evtl. Schadenersatzansprüche abzuwenden, ist die Dringlichkeitsentscheidung geboten.

Hinweis: Eine öffentliche Bekanntmachung der genannten Rechtsverordnung erfolgte nicht.“